



## Reglement für Kompetenznachweise an den Hochschulen der MAB

---

- B. Besondere Bestimmungen: Hochschule für Musik
    - 3 Master of Arts in Musikpädagogik
      - 3.1 Profil Klassik
        - 3.1.2 Schulmusik II
          - 3.1.3 Masterqualifikation
- 

### 3.1.2.3.4 Organisation

#### Zeitpunkt/Fristen

Die Prüfungen für die Masterqualifikation werden in der Regel am Ende des letzten MA-Studiensemesters (Frühlingssemester) durchgeführt.

Allfällige Fristen werden jeweils von der Studiengangsleitung kommuniziert.

#### Öffentlichkeit

Die künstlerischen Masterprüfungen sind öffentlich. Die übrigen Bereiche sind nicht öffentlich.

#### Anmeldung

##### Prüfungsanmeldung und Repertoireliste

Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt fristgerecht beim Sekretariat der Studiengangsleitung. Der Anmeldung ist eine von der/dem Hauptfachdozierenden unterschriebene Repertoireliste der während des Studiums erarbeiteten Werke beizulegen. Nach Absprache mit der Studiengangsleitung ist eine Ergänzung durch den Nachweis von Werkerarbeitungen in früheren Studiengängen möglich. Sollte die Repertoireliste ein ungenügendes Mass an Werken der für das Hauptfach massgebenden Stilepochen aufweisen, kann von der/dem Hauptfachdozierenden oder der Hochschulleitung eine entsprechende Ergänzung im Programm der Masterprüfung verlangt werden.

#### Programmwurf

Der eigene Programmwurf für die Masterprüfung muss fristgerecht eingereicht werden und mit der Unterschrift der/des Hauptfachdozierenden versehen sein. Es müssen genaue Angaben zur Minutagen jedes Werkes enthalten sein.

Die definitive Genehmigung des Programms erfolgt durch die Studiengangsleitung.

V091120